



Safeguarding Policy

1. Rechte, Schutz und Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben für uns oberste Priorität. Das bedeutet auch, dass wir alles unternehmen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb unserer eigenen Organisation und innerhalb unseres Netzwerks zu schützen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen.
2. Unsere hauptamtlichen und freiberuflichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlichen Helfer verpflichten sich auf folgende Leitlinien:
 - a. Grundlage unseres Handelns ist die Achtung der Persönlichkeit, der Würde und der Rechte aller am Programm Beteiligten, insbesondere aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung oder politischer Einstellung.
 - b. Die Interessen, die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben oberste Priorität und stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.
 - c. Kinder und Jugendliche sind ebenso kompetente Akteure wie Erwachsene mit dem Recht, unsere Gesellschaft gleichberechtigt mit zu gestalten. Wir sind davon überzeugt, dass die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen zentralen Wert in einer demokratischen Gesellschaft darstellt und fördern und unterstützen demokratische Aushandlungsprozesse innerhalb und außerhalb des Programms.
 - d. Wir verpflichten uns, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Vernachlässigung sowie körperlichem, sexuellem und emotionalem Missbrauch zu schützen und ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Menschenrechte zu unterstützen; sollte es zu einem Vorfall kommen, verpflichten wir uns, jeder Meldung nachzugehen und in ihren Rechten verletzten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich beizustehen.
 - e. Wir verpflichten uns auf den Verhaltenskodex der Programmarbeit.
3. Gemäß der mit den Lizenzbedingungen verbundenen grundlegenden Standards müssen alle haupt- und ehrenamtlichen sowie freien Mitarbeiter*innen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. mindestens 16 Jahre alt sein (Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern);
 - b. persönlich geeignet und gemäß Lehrgangsordnung ausgebildet sein;
 - c. die Unbescholtenheit in Bezug auf die § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten schriftlich erklären und ggf. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen;
 - d. sich des unserer Leitlinien und der Leitprinzipien und Werte des Programms bewusst sein und sich auf diese verpflichten;
 - e. gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorgaben zu Kinder- und Jugendschutz sowie zu Gesundheit und Sicherheit einhalten.
4. Alle Erwachsenen in der Programmarbeit müssen über die bereits aufgeführten Regeln hinaus, sicherstellen, dass:
 - a. ihr Verhalten jederzeit angemessen ist;

- b. sie die in der Programmarbeit und ihrer eigenen Organisation geltenden Regeln für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einhalten und ihre Aufsichtspflicht ohne Grenzübertretung wahrnehmen;
 - c. sie die Verfahren ihrer Organisation in Bezug auf Verdacht, Offenlegung oder Anschuldigung eines Missbrauchs befolgen, einschließlich der Meldung einer Beschuldigung, eines Verdachts oder einer Aufdeckung;
 - d. ihre Vertrauensstellung wahrnehmen;
 - e. die Beziehungen mit den von ihnen betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in jeder Hinsicht angemessen gestalten.
5. Wir verpflichten uns, nur solche Anbieter zu lizenzieren, die die Kriterien für Programmanbieter einhalten und sich unserem Verhaltenskodex der Programmarbeit verpflichten.
6. Programmanbieter und Anbieterstellen müssen bei der Auswahl von Organisationen und Einzelpersonen, mit denen sie bei Aktivitäten zum Programm zusammenarbeiten möchten, die gebührende Sorgfalt walten lassen.